

## Redaktionsverhandlungen

14. September 2022

# **Erfolgreicher Abschluss**

#### Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, liebe Mitglieder,

nach einem letzten Termin am 30. August 2022 konnten die Redaktionsverhandlungen zur Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) vom 18. Mai 2022 erfolgreich abgeschlossen werden.

Zu den zentralen Ergebnissen der SuE-Tarifeinigung zählen:

#### Aufwertung der Berufsgruppen

- Monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro in den Entgeltgruppen S 2 bis S 11a
- Monatliche Zulage in Höhe von 180 Euro den Entgeltgruppen S 11b, S 12, S 14, S 14, S 15 Fallgruppe 6
- Möglichkeit der Umwandlung dieser Zulagen in freie Zeit von bis zu zwei Arbeitstagen

#### Entlastung der Beschäftigten

- Beginnend ab 2022 zwei zusätzliche Tage pro Kalenderjahr zur Regeneration
- Für Beschäftigte im Erziehungsdienst wird die Zeit zum Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung (§ 3 der Anlage zu § 56 [VKA] TVöD-BT-V und § 44 Absatz 4 TVöD-BT-B) pro Kalenderjahr auf 30 Stunden unter Anrechnung gesetzlicher Regelungen erhöht.

#### Perspektiven und Steigerung der Attraktivität

- Anpassung der Stufenlaufzeiten ab Oktober 2024 an die verkürzten Stufenlaufzeiten der allgemeinen Entgelttabelle
- Erweiterung der Protokollerklärung Nr. 6 (schwierige fachliche Tätigkeiten) um:
  - Tätigkeiten von Facherzieherinnen/Facherziehern mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden
  - Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf im Sinne der landesgesetzlichen Regelungen
  - Tätigkeiten von Beschäftigten, die vom Arbeitgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind
- Abbildung eines großen Teils der p\u00e4dagogischen T\u00e4tigkeiten im Ganztag in der Entgeltordnung
- Zulage in Höhe von monatlich 70 Euro für die Tätigkeit von Praxisanleiterinnen/ Praxisanleitern in der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher, zur Kinderpflegerin/ zum Kinderpfleger, zur Sozialassistentin/zum Sozialassistenten oder zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger, sofern der zeitliche Anteil 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit beträgt

#### Behindertenhilfe

- Eingruppierung der geprüften Fachkräfte für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- und Berufsförderungswerkstätten in die S 8a
- Erhöhung der Wohnzulage
- Vergütung der praxisintegrierten Ausbildungsgänge zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nach TVAöD zum 1. Juli 2022

Alle Details der Tarifeinigung können Sie dem Link zum Einigungspapier vom 18.05.2022 auf unserer Website entnehmen. Sobald das Unterschriftsverfahren abgeschlossen ist, werden die Änderungstarifverträge veröffentlicht.

In den vom 18. Juli bis 30. August 2022 andauernden Redaktionsverhandlungen konnten weitere offene Fragen zur tarifvertraglichen Umsetzung der Ergebnisse geklärt werden:

### Öffnung für sogenannte "Nichtwechsler"

Beschäftigte, die weiterhin Entgelt nach der Anlage A zum TVöD erhalten, können bis zum 30. Juni 2023 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD schriftlich beantragen. Der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2023 zurück.

#### Höhergruppierung auf Antrag für bestimmte Eingruppierungen

Sofern sich aus den Änderungen der Tätigkeitsmerkmale im Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) eine höhere Entgeltgruppe ergibt, sind die Beschäftigten grundsätzlich aufgrund der Tarifautomatik nach § 12 TVöD rückwirkend zum 01. Juli 2022 eingruppiert. Hiervon ausgenommen sind jedoch die Beschäftigten in den Entgeltgruppen S 11b und S 12, welche nur auf Antrag gemäß § 12 (VKA) TVöD in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert werden. Der Antrag kann von diesen Beschäftigten bis zum 31. Juni 2023 gestellt werden, er wirkt dann auf den 01. Juli 2022 zurück.

#### Regenerationstage

Die Beschäftigten erhalten bereits im Kalenderjahr 2022 zwei Regenerationstage.

Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der Beschäftigten maßgeblich, sofern keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben die Regenerationstage spätestens vier Wochen vor der gewünschten Gewährung gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies den Beschäftigten mit. Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, verfallen spätestens am 30. September des Folgejahres.

#### Umwandlungstage

Erstmalig kann die SuE-Zulage im Jahr 2023 als Umwandlungstage genommen werden.

Beschäftigte mit einem Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulagen im Folgejahr bis zu zwei Umwandlungstage unter Fortzahlung des Entgelts in

Anspruch zu nehmen. Für das Kalenderjahr 2022 gilt statt des 31. Oktober der 30. November. Neubeschäftigte, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr ab dem 1. Januar 2023 erklären.

Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. Dabei ist das monatliche Tabellenentgelt durch das 4,348-Fache der dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden zu teilen. Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die die/der Beschäftigte in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt.

Der Beschäftigte hat den beziehungsweise die Umwandlungstage spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies dem Beschäftigten mit. Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. Eine im Vorjahr oder im laufenden Kalenderjahr beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Eine Übertragung ist nicht möglich.

#### Zulage der Praxisanleitung

Zusätzlich zu den im Einigungspapier genannten Beschäftigten wird die Zulage für Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter in Höhe von 70 € auch an Kita-Leiterinnen und Leiter sowie an die stellvertretenen Kita-Leiterinnen und Leiter der Entgeltgruppen S 9, S 11a, S 13, S 15, S 16, S 17 und S 18 sowie an die Beschäftigten der Behindertenhilfe in der S 7 und in der S 8a Fallgruppe 2 (neu) gezahlt.

#### **Behindertenhilfe**

Zusätzlich zu der in der Tarifeinigung geregelten Wohnzulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird, erhalten die Beschäftigten eine Zulage von 50,00 Euro monatlich, wenn der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht überwiegt. Diese Zulage betrug bislang 30,68 Euro.

Entgegen der Formulierung in der Tarifeinigung konnte in den Redaktionsverhandlungen erreicht werden, dass Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der/die Beschäftigte über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt. Die sonderpädagogische Zusatzqualifikation kann nun bis zum 31. Dezember 2029 (neu) durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden. Vom Erfordernis einer Zusatzqualifikation sind Beschäftigte befreit, denen seit mindestens 15 Jahren eine Tätigkeit entsprechend der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen S 7 übertragen ist.



#### Niederschrift zu den Redaktionsverhandlungen

In einer Niederschrift zu den Redaktionsverhandlungen wurde vereinbart, dass die Tarifvertragsparteien im Jahr 2024 folgende Themen im Rahmen von Tarifpflegegesprächen erörtern werden: Leitungen im Ganztag und Schulassistenzen einschließlich der persönlichen Assistenzen für Menschen mit Behinderung.

Weiter wurde vereinbart, dass die Tarifvertragsparteien im Jahr 2027 die aktuelle Fort- und Weiterbildungssituation der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation, der Weiterbildung als geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung und der diesen gleichgestellten Qualifikationen und deren betriebliche Umsetzung (z. B. Akzeptanz und Nachfrage) erörtern.

Bei Beschäftigten der Entgeltgruppe S 7 findet im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2029 keine Herabgruppierung wegen einer fehlenden sonderpädagogischen Zusatzqualifikation statt. Diese Qualifikation kann bis zum 31. Dezember 2029 durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden.

Bei Rückfragen können Sie sich gern jederzeit an uns wenden!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Sächsischer Erzieherverband

Meißner Str. 69 01445 Radebeul Tel.: 0351/839220 Fax: 0351/8392213

E-Mail: kontakt@sev-gewerkschaft.de Website: www.sev-gewerkschaft.de